

Vorblatt

Problem

§ 13a des Entwurfs einer Tabakgesetznovelle sieht die Einbindung der Gastronomie in den tabakgesetzlichen Nichtraucherenschutz vor. Das Rauchen soll dort nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen gestattet sein. Soweit es sich um Speisen oder Getränke verabreichende Betriebe mit einer für den Gästebereich vorgesehenen Innenraumfläche ab 75m² handelt, kann dem Nichtraucherenschutz u. a. durch eine geeignete raumluftechnische Anlage entsprochen werden (§ 13a Abs. 2). § 13a Abs. 4 ermächtigt die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherenschutzes durch Verordnung zu treffen. Mit in Krafttreten des § 13a Abs. 2 sollen die diesbezüglichen Standards vorliegen.

Ziel und Inhalt

Festlegung der Standards, unter denen eine raumluftechnische Anlage als geeignet im Sinne der Nichtraucherenschutzbestimmung des § 13a Abs. 2 des Entwurfs einer Tabakgesetznovelle angesehen werden kann.

Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Rechtskonformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Regelung sind für die Gebietskörperschaften keine Kosten verbunden.

Erläuterungen

Der Entwurf einer Tabakgesetznovelle bezieht den Bereich der Gastronomie in den tabakgesetzlichen Nichtraucherenschutz mit ein. Ausnahmen vom generellen Rauchverbot sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Soweit Speisen oder Getränke verabreichende Betriebe mit einer für den Gästebereich vorgesehenen Innenraumfläche ab 75m² nicht als Nichtraucherbetrieb geführt werden und auch nicht über eine räumliche Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich verfügen, darf das Rauchen im Gästebereich nur gestattet werden, wenn durch eine geeignete raumluftechnische Anlage der Schutz vor unfreiwilliger Tabakexposition ausreichend sichergestellt ist.

Es bedarf in diesem Zusammenhang klarer und überprüfbarer Grenzwerte für die Innenraumluf-Belastung, dabei kommt der Frage der Wirksamkeit raumluftechnischer Anlagen eine hohe Relevanz zu.

Der gegenständlichen Verordnungsentwurf legt auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 13a Abs. 4 fest, unter welchen Voraussetzungen eine raumluftechnische Anlage als geeignet im Sinne des § 13a Abs. 2 des Entwurfs einer Tabakgesetznovelle gelten kann.

Der Entwurf legt dabei die in der Euronorm „EN 13779:2004 (D)“ festgelegten Richtwerte zu Grunde. D.h. dass eine raumluftechnische Anlage im Sinne des § 13a Abs. 2 des Tabakgesetzes zur Sicherstellung des Nichtraucherenschutzes geeignet ist, wenn sie Frischluft im Ausmaß von mindestens 25 l pro Sekunde und Person heranführt und ein geschätzter Index von mindestens einem Quadratmeter pro Person in Stehbereichen und mindestens zwei Quadratmetern pro Person in Sitzbereichen zugrunde liegt.